

BESCHLUSS

des Burgenländischen Landtages vom, mit dem der Tätigkeitsbericht 2014/2015 der Landesumweltanwaltschaft Burgenland zur Kenntnis genommen wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Der Tätigkeitsbericht 2014/2015 der Landesumweltanwaltschaft Burgenland wird zur Kenntnis genommen.



UMWELT
ANWALT

Burgenland

www.rechthast.at

RECHT HAST

AUF EIN LEBENSWERTES BURGENLAND

TÄTIGKEITSBERICHT
2014|2015

Impressum

Herausgeber: Landesumweltanwaltschaft Burgenland

Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Für den Inhalt verantwortlich: Landesumweltanwalt wHR Mag. Werner Zechmeister

Redaktion und Textgestaltung: Dr. Josef Giefing

Druck:

Titelbild - Fotos: LUA



Landesumweltanwaltschaft Burgenland

Eisenstadt, im Mai 2016

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	5
Einleitung	7
1. Organisation.....	8
1.1. Das Team der Landesumweltanwaltschaft	9
1.2. Sachmittel.....	12
1.3. Budget.....	12
2. Tätigkeit	13
2.1. Statistik.....	13
2.1.1. Verhandlungsteilnahmen	13
2.1.2. Expertengespräche, Arbeitsgruppen, Tagungen.....	15
2.2. Tätigkeitsbereiche	15
2.3. Öffentlichkeitsarbeit	16
2.3.1. Indirekte Öffentlichkeitsarbeit und Umweltschutz.....	19
2.3.2. Direkte Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerservice.....	21
2.4. Schwerpunktthemen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit 2015	22
2.4.1. Informationsveranstaltung: "Welterbe Neusiedler See - Verantwortung und nachhaltige Nutzung.....	22

2.4.2. Informations- und Diskussionsveranstaltung zum "Jahr des Bodens 2015"	24
2.5. Anfragen und Beschwerden	26
3. Begutachtungen und Verfahren	30
3.1. Begutachtung von Gesetzen und Verordnungen	30
3.2. Rechtsmittel der Beschwerde	31
3.3. Raumplanungsgesetz	32
3.4. Baugesetz sowie Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz	33
3.5. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	34
4. Resümee und Ausblick.....	41
4.1. Die Grundsätze der Bgld. Landesumweltschutzverwaltung und die Zusammenarbeit mit Behörden und Sachverständigen	
4.2. Ausblick auf zukünftige Tätigkeiten der Bgld. Landesumweltschutzverwaltung	42
4.2.1. Schwerpunktthema - Klimaschutz	43
4.2.2. Schwerpunktthema - Abfallvermeidung	45
5. Schwerpunkte, Schlussbemerkungen und Anregungen	47
Abkürzungsverzeichnis	50

Vorwort

Mit 1. August 2015 hat die Bgld. Landesumweltanwaltschaft einen neuen Leiter bekommen. Die Bgld. Landesregierung hat mir nach Befassung eines Personalberatungsbüros und des Umweltausschusses des Bgld. Landtages das Vertrauen geschenkt.



Ich werde in meine neue Aufgabe meine über 20-jährigen Erfahrungen im Umwelt- und Naturschutzrecht, in der Landesumweltanwaltschaft sowie in zahlreichen Verwaltungsverfahren einbringen und meine bestehenden Kontakte zu Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, Bezirksverwaltungsbehörden, Ämtern der Landesregierungen, Bundesministerien, Sachverständigen und Experten nutzen - um in Zusammenarbeit mit diesen - meinem gesetzlichen Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen nachkommen zu können.

Betonen möchte ich ausdrücklich, dass ich die Bgld. Landesumweltanwaltschaft als Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger, Partner der Parteien und Interessenvertreter sowie der Behörden sehe und diese - insbesondere durch Einbringung meiner umfangreichen Fachkenntnisse (Tätigkeit ua. auch als Verhandlungsleiter in Großverfahren) - bei der Lösung auftretender Probleme tatkräftig unterstützen werde.

Die große Bedeutung der Einrichtung Umweltanwalt besteht sicherlich darin, dass dieser weisungsfrei seine Tätigkeit ausüben kann und so durchaus wichtige Entwicklungsbereiche des Landes (Raumplanung, Betriebsansiedelungen, Windkraftstrategie) mitgestalten kann.

Mein Zugang zu dieser großen Verantwortung ist jedenfalls der, dass ich nicht bestrebt bin, Vorhaben zu verhindern, sondern im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben unbürokratisch daran mitwirken möchte, Projekte möglichst umweltverträglich umzusetzen.

Der Burgenländische Landesumweltanwalt hat nach § 9 des Gesetzes über die Bgld. Landesumweltanwaltschaft die gesetzliche Verpflichtung dem Landtag und der Öffentlichkeit alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit in diesen beiden Jahren (spätestens bis

31. Oktober des Folgejahres) vorzulegen.

Erstmalig informierte die Landesumweltanwaltschaft im Jahr 2004 über ihre Arbeit, mit diesem Tätigkeitsbericht komme ich nunmehr der Berichtspflicht für die Jahre 2014/2015 nach.

Bedanken möchte ich mich bei meinem Vorgänger Mag. Hermann Frühstück für die gute Zusammenarbeit in den Jahren 2003 bis 2011. Dank sagen möchte ich ganz besonders vielen Menschen aus allen Bereichen (Gemeinden, Verwaltung, Bürgerinnen und Bürger, Politik, Kolleginnen und Kollegen) für den Zuspruch zu meiner Bestellung und die schon bisher bewiesene gute Zusammenarbeit – insbesondere auch mit der Umweltlandesrätin Mag.^a Astrid Eisenkopf.

Auch meiner Kollegin und den Kollegen, allesamt schon Jahre in der Umweltanwaltschaft tätig, gebührt Dank für ihr großes Engagement und ihre bemerkenswerten Dienstleistungen. Gemeinsam mit ihnen werde ich – nach meiner nunmehrigen Rückkehr in die Landesumweltanwaltschaft, in der ich schon von Beginn an im Jahr 2003 bis 2011 tätig war - weiterhin mit Überzeugung und entsprechendem Einsatz dem gesetzlichen Auftrag „Schutz der Umwelt“ nachkommen.

Eisenstadt, im Mai 2016



w. Hofrat Mag. Werner Zechmeister

Bgld. Landesumweltanwalt

Einleitung

Der vorliegende Tätigkeitsbericht der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft umfasst den Zeitraum von 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2015.

Ziel der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft ist der Schutz der Umwelt. Rechtsgrundlage für die Tätigkeit ist das Gesetz über die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft (Bgld. L-UAG), welches im Juli 2002 in Kraft getreten ist. Neben dem Bgld. L-UAG sehen auch das Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002) oder das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000), das Umweltmanagementgesetz (UMG) ausdrücklich eine Verfahrensbeteiligung/Parteistellung des Landesumweltanwalts vor.

Das Aufgabengebiet ist ebenfalls im L-UAG geregelt und beinhaltet die Mitwirkung in Verwaltungsverfahren, ein Initiativrecht zur Missstandsbehebung, das Recht auf Akteneinsicht und –übermittlung sowie des Betretens fremden Grundes und fremder Anlagen, die Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, die Berichterstattung an den Landtag und die Öffentlichkeit sowie die Information der Bevölkerung.

Es soll jedenfalls nicht unerwähnt bleiben, dass ohne die Mitwirkung von Burgenländerinnen und Burgenländern, welche unsere Landschaft sehr genau beobachten, die gute Kooperation mit den Naturschutzorganen, Initiativen und Vereinen, das ständig wachsende Aufgabenfeld der Landesumweltanwaltschaft nicht bewältigt werden könnte.

Allen, welche die Landesumweltanwaltschaft zur Bewahrung der Naturwerte des Landes in welcher Form auch immer unterstützt haben – sei es durch Rat, durch Tat oder auch durch kritische Anregungen - wird an dieser Stelle besonders gedankt!

1. Organisation

Die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft ist beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eingerichtet. Die Adresse der Landesumweltanwaltschaft lautet:

Landhaus – Alt, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Erdgeschoss, Bürgerservicestellen

Tel: 057/600-2192

Fax: 057/600-2193

E-Mail: umweltanwalt.burgenland@bgld.gv.at

Die Bgld. Landesumweltanwaltschaft hat nunmehr ein neues Logo, einen neuen Internetauftritt und ein Folder "Recht Hast" soll über die Tätigkeit der LUA informieren. Das Motto der Landesumweltanwaltschaft lautet nunmehr: „Recht Hast“ und bedeutet ein Recht der Bürgergerinnen und Bürger auf Information, Unterstützung, Schutz der Umwelt durch Initiative des Umweltanwaltes.

Informationen über die Tätigkeiten der Bgld. Landesumweltanwaltschaft sind im Internet unter folgenden Adressen seit Herbst 2015 (Frontpage, mit link auf die Homepage) abrufbar:

<http://www.rechthast.at/>

Homepage:

<http://www.burgenland.at/umweltanwalt/>

Seit 2015 gibt es auch weiters eine gemeinsame Homepage der österreichischen Naturschutz- und Umweltanwaltschaften:

<http://www.umweltanwaltschaft.gv.at>

1.1. Das Team der Landesumweltanwaltschaft



von links nach rechts:
OAR Herbert Vogler, Irmgard Polstermüller, wHR Karl-Heinz Heschl, Umweltanwalt wHR Mag. Werner Zechmeister,
Dr. Josef Giefing

wHR Mag. Werner Zechmeister (Landesumweltanwalt)



bisherige Tätigkeiten: Erfahrungen auf den Bezirkshauptmannschaften Neusiedl am See und Mattersburg sowie in Abteilungen des Amtes der Bgld. Landesregierung (Gemeinde- und Finanzabteilung, Umweltrechtsabteilung) u.a. in den Bereichen Gemeindeverwaltung- und Aufsicht, Katastrophenschutz, Veterinärrecht, Abfall- und Wasserrecht, Betriebsanlagen, Baurecht, Naturschutzrecht; Mitglied des Umweltsenates, Mitglied des Landesagrarsenates, Vorsitzender Disziplinarkommission für Landesbeamte, Mitglied des Landespersonalausschusses, Landesumweltanwaltschaft (2003 bis 2011), Leiter des Verfassungsdienstes.

Beschäftigungsausmaß: 40 Wochenstunden

Arbeitsschwerpunkte und Aufgaben des Landesumweltanwaltes:

Leitung der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft und Vertretung nach außen; Begutachtung und Stellungnahmen zu bewilligungspflichtigen Vorhaben, insbesondere Großvorhaben (z.B. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz); Teilnahme an Verhandlungen und Großverfahren (Gewerbebetriebe, Abfallbehandlungsanlagen, Kommassierungs-Verfahren nach dem Flurverfassungs-Landesgesetz, etc.); Teilnahme als Mitglied an Sitzungen des Raumplanungsbeirates; Teilnahme als Mitglied an Sitzungen des Dorferneuerungs- und Welterbebeirates sowie des Naturschutzbeirates; Auskünfte und Beratung für Bürger; Teilnahme in Arbeitsgruppen und an Expertengesprächen; Sprechtag, Tagungen; Organisation von Tagungen, Veranstaltungen; Öffentlichkeitsarbeit.

wHR Mag. Karl-Heinz Heschl



Aufgaben und Zuständigkeitsbereich:

Erfüllung der Aufgaben bzw. Vertretung des Landesumweltanwaltes bei Verhinderung desselben; Formulierung von Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch Revision an den Verwaltungsgerichtshof; Gesetzesbegutachtungen; Auskünfte und Anfragen von Bürgern; Teilnahme an Verhandlungen, Besprechungen, Tagungen.

Beschäftigungsausmaß: 40 Wochenstunden

Irmgard Polstermüller



Aufgaben und Zuständigkeitsbereich:

Leitung des Sekretariats und Erledigung sämtlicher anfallender Kanzleitätigkeiten; Dienstorganisation- und verwaltung; Mitwirkung an der Organisation von Besprechungen; Bestellungen, Inventarisierung

Beschäftigungsausmaß: 40 Wochenstunden

Dr. Josef Giefing



Aufgaben und Zuständigkeitsbereich:

Teilnahme an Verhandlungen, Besprechungen und Tagungen; Auskünfte und Beratung bei Anfragen von Bürgern; Mitwirkung an der Organisation und Schriftführung bei Besprechungen, Tagungen und Veranstaltungen; Öffentlichkeitsarbeit.

Beschäftigungsausmaß: 40 Wochenstunden

OAR Herbert Vogler



Aufgaben und Zuständigkeitsbereich:

Teilnahme an Verhandlungen, Besprechungen und Tagungen; Auskünfte und Beratung bei Anfragen/Beschwerden von Bürgern; Mitwirkung an der Organisation und Schriftführung bei Besprechungen, Tagungen und Veranstaltungen; Öffentlichkeitsarbeit.

Beschäftigungsausmaß: 40 Wochenstunden

1.2. Sachmittel



Die Landesregierung stellt der Landesumweltanwaltschaft sachliche und finanzielle Mittel für den Bürobetrieb zur Verfügung. Neben den für die Aufrechterhaltung des Bürobetriebs üblichen Sachmitteln - wie Computer, Telefon, Papier, Schreibutensilien, etc. – werden je nach

Verfügbarkeit Dienstautos aus der landeseigenen Garage zur Verfügung gestellt. Die Landesumweltanwaltschaft verfügt auch über ein gasbetriebenes und daher umweltfreundliches Hybrid-Dienstauto für die zahlreichen notwendigen Fahrten.

Im Berichtszeitraum wurden in Summe von den Mitarbeitern der Landesumweltanwaltschaft 55.275 km in Wahrnehmung der Aufgabe „Schutz der Umwelt“ zurückgelegt. Das sind um 4.313 km mehr als im Referenzzeitraumzeitraum 2012/2013, in dem die zurückgelegte Gesamtkilometeranzahl 50.962 km betrug.

1.3. Budget

Die vom Land zu tragenden Kosten konnten im Sinne einer möglichst sparsamen ökonomischen Vorgangsweise zum Referenzzeitraum 2012/13 gleich gehalten werden.

So standen in den Jahren 2012/13 € 58.800 bzw. € 65.000 zur Verfügung, im aktuellen Berichtszeitraum standen sowohl im Jahr 2014 als auch im Jahr 2015 jeweils € 63.000 zur Verfügung. Davon wurden pro Jahr € 7.560 der 12%igen Kreditsperre abgezogen. Das Nettobudget des Zeitraums 2015 wurde - insbesondere wegen der Beauftragung kostenintensiver Studien im ersten Halbjahr 2015 - vollständig verbraucht. Der überwiegende Teil der sonstigen Ausgaben entfiel auf Gutachten und Stellungnahmen bei aufwändigeren Verfahren sowie für Aufwendungen im Zuge von Beteiligungen an Projekten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

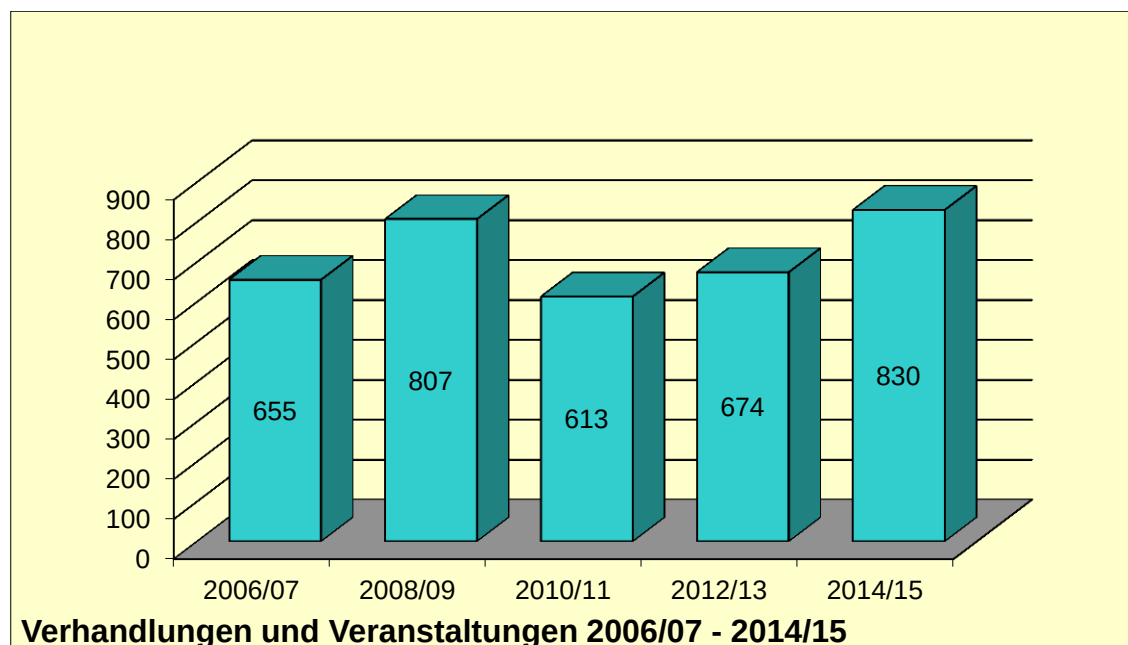
2. Tätigkeit

2.1. Statistik

Die statistisch erhobenen Daten, welche die im Berichtszeitraum angefallenen Tätigkeiten wiedergeben, werden, wie schon in den letzten Tätigkeitsberichten, mit denen der vorangegangenen Periode verglichen. Die Daten der vorangegangenen Periode dienen insofern als Referenzwerte. Beispielhaft werden einige exemplarische Fälle über Umweltmissstände und die Abwicklung von Verfahren aufgegriffen, die Einblick in den Alltag des Landesumweltanwalts und seiner Mitarbeiter bieten.

Darüber hinaus konnten viele Leistungen, die den Alltag und die Praxis der Landesumweltanwaltschaft bestimmen, statistisch nicht erfasst werden. Dies hätte den internen Verwaltungsaufwand in nicht mehr vertretbaren Grenzen ausufern lassen. Angesprochen sind hier die zahlreichen telefonischen und persönlichen Beratungen, Informationsgespräche, Lokalaugenscheine und jene Beschwerdevorbringen, die im „kurzen Weg“ erledigt werden konnten.

2.1.1. Verhandlungsteilnahmen



Bei einer Gesamtanzahl von 1869 Verhandlungen und Veranstaltungen, zu denen die

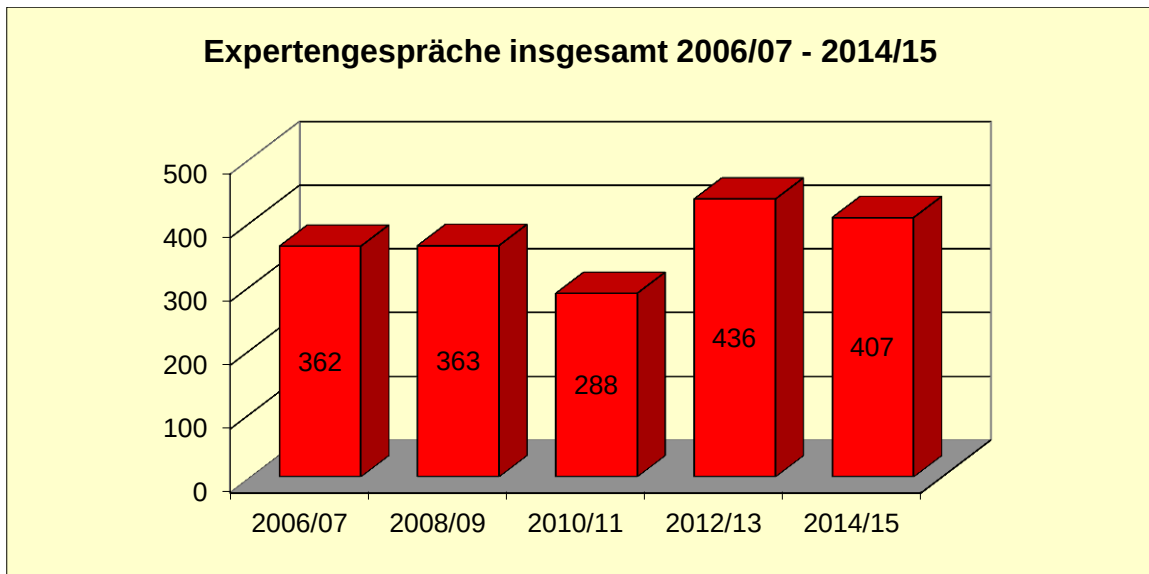
Landesumweltanwaltschaft im Berichtszeitraum eingeladen wurde, war es nicht bei allen notwendigen Terminen möglich persönlich vertreten zu sein. Wenngleich selbstverständlich versucht wurde, möglichst viele davon wahrzunehmen. Es lässt sich ein Plus von 156 Teilnahmen zum Referenzzeitraum 2012/13 erkennen.

Im Berichtszeitraum fanden Verhandlungen und Veranstaltungen zu folgenden Materien und Themenbereichen statt:

- ✓ Baugesetz, Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz,
- ✓ Abfallwirtschaftsgesetz, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz,
- ✓ Flurverfassungsgesetz,
- ✓ Raumplanungsgesetz,
- ✓ Starkstromwegegesetz, Veranstaltungsgesetz
- ✓ Verkehrsprojekte, Kellerbauten
- ✓ Beschwerden, Anfragen, Missstände
- ✓ interne Besprechungen

2.1.3. Expertengespräche, Arbeitsgruppen, Tagungen

Im Rahmen seiner Tätigkeit nahm der Landesumweltanwalt an zahlreichen Expertengesprächen teil und arbeitete in einigen Arbeitsgruppen mit. Im gegenwärtigen Berichtszeitraum handelte es sich um 439 Einladungen mit 407 Teilnahmen, was ein Minus von 29 Teilnahmen im Gegensatz zum Referenzzeitraum 2012/13 erkennen lässt.



- ✓ Alternativenenergien
- ✓ Dorferneuerung und lokale Agenden
- ✓ Energieleitbild Burgenland
- ✓ Klimabündnis
- ✓ Plattform Landesumweltanwaltschaft
- ✓ Netzwerk Ökolog-Schulen
- ✓ Raumplanungsbeirat
- ✓ Verkehrsprojekte in sensiblen Räumen und Verkehrsprojekte im Allgemeinen
- ✓ Tierschutz
- ✓ UNESCO-Welterbe Fertö - Neusiedler See

2.2. Tätigkeitsbereiche

Ein Großteil der Arbeit der Landesumweltanwaltschaft bestand in der Beurteilung von Projekten im Rahmen von Genehmigungsverfahren. Allgemein gesprochen bringt die meist sehr eingeschränkte, auf einzelne Aspekte der Sicherheit, des Umwelt-, Natur- und Nachbarschaftsschutzes ausgerichtete Sichtweise der jeweiligen Rechtsvorschriften das grundsätzliche Problem mit sich, dass eine Reihe zentraler Anliegen des Natur- und Umweltschutzes in den Genehmigungsverfahren nicht oder nicht ausreichend verfolgt werden können. So geschehen auch im dargestellten Berichts- und Referenzzeitraum.

2.3. Öffentlichkeitsarbeit

Im Zuge der Neustrukturierung der Öffentlichkeitsarbeit mit Dienstantritt des neuen Umweltanwaltes wurde ein neuer Folder mit dem Motto „Recht Hast“ erstellt. Dieser wird sowohl physisch als auch online auf <http://www.rechthast.at/> beworben.



Das Motto „Recht Hast“ drückt nicht nur die Leitlinie der Bgld. Landesumweltanwaltschaft unter neuer Leitung aus, sondern es soll auch aussagen, dass gegenwärtige und zukünftige Generationen ein Recht auf eine intakte, gesunde und lebenswerte Umwelt haben. In diesem Sinne betreffen Umwelt(schutz)belange nicht nur Tiere, Pflanzen und die freie Landschaft, sondern in erster Linie die Menschen.



UMWELTSCHUTZ GEHT UNS ALLE AN.
Und er besteht aus weit mehr, als Bäume zu pflanzen und Müll zu trennen. Umweltschutz ist der Erhalt der Artenvielfalt, die Pflege von Kultur- und Naturraum, er ist saubere Gewässer, saubere Luft, ein intakter, nachhaltig bewirtschafteter Wald oder der Ausbau erneuerbarer Energieträger.

RECHT HAST
AUF EINEN LANDESUMWELTANWALT

Umweltbelange betreffen nicht nur Tiere, Pflanzen und die Landschaft, sie sind in erster Linie im Interesse der Menschen. Im Interesse gegenwärtiger und zukünftiger Generationen und deren Recht, in einer gesunden Umgebung, in einem lebenswerten Burgenland zu leben. Geht's der Umwelt gut, geht's uns allen gut!

Deshalb verstehen wir uns nicht nur als Fürsprecher der Natur: Wer der Umwelt zu ihrem Recht verhilft, verteidigt die Lebensqualität der Menschen.

DAS TUN WIR.
In Kooperation mit allen relevanten Institutionen, in Partnerschaft mit Organisationen, Vereinen und Schulen. Fachlich kompetent, lösungsorientiert und konsequent in der Sache.

Umweltschutz ist aber nicht Aufgabe von Institutionen oder Behörden allein, sondern sollte eine kollektive Geisteshaltung sein. In diesem Sinne fängt Umweltschutz in den Köpfen an. Daher habe ich es mir als Umweltschutzanwalt zur Aufgabe gemacht, im Rahmen meiner Möglichkeiten ein gewisses Maß an Umweltbewusstsein in der Bevölkerung zu verankern.

Diesbezüglich soll vor allem im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit verstärktes Augenmerk auf eine Zusammenarbeit mit Erwachsenenbildungseinrichtungen, Schulen und diversen Medien gelegt werden, um die notwendigen Umweltschutzmaßnahmen in den verschiedenen Lebensräumen des Burgenlandes einerseits zu unterstützen, andererseits aber auch um zu neuen Initiativen zu motivieren.

BEGUTACHTUNG
Ob ein neues Bauprojekt oder neue Gesetze und Verordnungen, es ist Pflicht des Burgenländischen Umweltschutzes diese zu begutachten und deren Auswirkungen auf die Umwelt zu prüfen. Gemeinsam mit allen Beteiligten erarbeiten wir Lösungen, die den Ansprüchen aller, vor allem auch der Umwelt, gerecht werden.

RECHT HAST
AUF EINBLICK IN UNSERE TÄTIGKEITEN

VERTRETUNG DER UMWELT
Es gibt zahlreiche Landesgesetze und Verordnungen, nach denen Eingriffe bewilligt werden, die die Umwelt beeinflussen können oder die Umweltschutzvorschriften enthalten, – nicht nur das offensichtliche Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz. Auch Baugesetz, Elektrizitätswesengesetz, Camping- und Mobilheimplatzgesetz, Raumplanungsgesetz sowie im Bereich des Bundes das Abfallwirtschaftsgesetz und das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – und das sind längst nicht alle – enthalten solche Bestimmungen. Die Burgenländische Landesumweltschutzverwaltung nimmt in bestimmten Verwaltungsverfahren die Parteilichkeit für die Umwelt wahr.

KONTROLLE
Besteht Verdacht auf einen Umweltmissstand, ergreifen wir die Initiative. Wir dürfen kontrollieren, Akteneinsicht nehmen, haben sogar das Recht, fremde Grundstücke zu betreten, und wir ergreifen alle nötigen (Rechts-)Mittel, um den Missstand beheben zu lassen. Haben Sie einen Missstand beobachtet?
Dann melden Sie ihn uns –
wir werden aktiv! Sie haben ein Recht darauf.

**ALLE BURGENLÄNDERINNEN
UND BURGENLÄNDER, BEHÖRDEN,
VEREINE, NGOS – EINFACH ALLE –
KÖNNEN SICH AN UNS WENDEN,
WENN SIE UNTERSTÜTZUNG
ODER BERATUNG IN
UMWELTFRAGEN BENÖTIGEN.**

RECHT HAST AUF BÜRGERNAHES SERVICE

Wir sehen es auch als unsere Aufgabe, Umweltbewusstsein in den Köpfen der Menschen zu verankern, denn wie gesagt: Umweltschutz geht uns alle an. Wir alle haben Recht auf einen intakten Lebensraum und tragen auch Verantwortung dafür.

Deshalb arbeiten wir nicht nur mit Erwachsenenbildungseinrichtungen und verschiedenen Medien zusammen, sondern auch mit Schulen. Denn jetzt in der Gegenwart beginnt bereits die Gestaltung der Zukunft. Die Umweltschutzmaßnahmen von heute erschaffen und erhalten den Lebensraum von morgen – und die Kinder sollen ihren Lebensraum mitgestalten können.



Innerhalb dieser Leitgedanken will sich die Öffentlichkeitsarbeit der Bgld. Landesumweltschutzverwaltung in den nächsten Jahren positionieren und hofft in diesem Zusammenhang auf die tätige Unterstützung aller beteiligten Unternehmen, Institutionen, Behörden und vor allem Menschen, denen der Umweltschutz ein Anliegen ist.

In diesem Zusammenhang wird es auch ab 2016 ein neues Format eines „Umwelt-Newsletters“ geben, der unter <http://www.rechthast.at/> bezogen werden kann und der Interessierte über die aktuellen Maßnahmen, Neuerungen und Initiativen im Bereich des Umweltschutzes informieren soll.

2.3.1. Indirekte Öffentlichkeitsarbeit und Umweltschutz

Auf Initiative des Landesumweltanwaltes wurden verschiedenste Foren ins Leben gerufen, mittels denen ein Austausch sowohl innerhalb der mit Umweltschutzaufgaben betrauten Organen der Landes-, Bezirks und Gemeindeverwaltung als auch zwischen diesen und den verschiedensten nichtamtlichen Umweltorganisationen des Landes ermöglicht wurde. In diesen Foren konnten bisher die Themen, welche stets unmittelbar den Umweltschutz betrafen, direkt den jeweiligen Verantwortlichen vermittelt werden, womit sie einen zentralen Stellenwert in der Arbeit des Landesumweltanwaltes einnahmen.

Beim „**Umweltforum Burgenland**“ handelt es sich um eine Gesprächsplattform, die in Zusammenarbeit mit den Umweltsprechern der im Landtag vertretenen politischen Parteien zu aktuellen Themen des Umweltschutzes im Burgenland veranstaltet wird.

Im Berichtszeitraum fanden nur noch drei derartige Veranstaltungen statt, an denen sich Umweltpolitiker, fachkundige Landesbedienstete, Interessenvertretungen, Vertreter der Industrie und Landwirtschaft, Vertreter der Umweltorganisationen, Bürgerinitiativen und andere Interessierte konstruktiv beteiligten. Besprochen wurden dabei Umweltsituationen und umweltpolitische Aspekte, die Umsetzung von Umweltschutzmaßnahmen, neue Technologien im Umwelt- und Energiebereich und vieles mehr.

Neben dem Sommerumweltforum 2014, im Zuge dessen eine Exkursion auf den Truppenübungsplatz Bruck-Neudorf stattfand, waren die Themen im Berichtszeitraum:

- ✓ Entwicklungsstrategie „Burgenland 2020“
- ✓ Überzogene Verwaltung – Wie praxisbezogen ist die Verfahrensabwicklung?

Auch die regelmäßig stattfindenden „**Koordinationsgespräche Naturschutz**“ wurden bisher von der Bgld. Landesumweltanwaltschaft organisiert. Fachleute, die mit dem Naturschutz befasst sind, werden hierzu eingeladen. Folgende Themen wurden beispielsweise aufgegriffen:

- ✓ Neues ÖPUL – Waldumweltmaßnahmen
- ✓ Managementpläne für Natura-2000-Gebiete

- ✓ Neophytenproblematik
- ✓ Illegale Verfolgung von Greifvögeln
- ✓ Wasserbau und –wirtschaft sowie die Pflege von Gewässern im Einklang mit den Interessen des Naturschutzes
- ✓ Bibermanagement im Burgenland
- ✓ Forstrecht und Naturschutz
- ✓ allgemeine Naturschutzangelegenheiten

Zweimal jährlich treffen sich die Landesumweltanwälte Österreichs zur gemeinsamen Naturschutzanwalt- und Umweltanwältetagung.

Üblicherweise übernehmen die Landesumweltanwälte der einzelnen Bundesländer abwechselnd die Gastgeberrolle. Die regelmäßigen Treffen dienen dem Erfahrungsaustausch sowie der Erörterung, Diskussion und Festlegung gemeinsamer Vorgehensweisen in Umweltangelegenheiten.

Auf Einladung der veranstaltenden Bezirksverwaltungsbehörden nahm der Landesumweltanwalt auch mehrmals an **Bürgermeister- und Amtmännertagungen** sowie an manchen, von Herrn Landesamtsdirektor durchgeführten, **Bezirkshauptleute-Konferenzen** teil.

2.3.2. Direkte Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerservice

Die Landesumweltanwaltschaft, der Naturschutzbund Burgenland, der Umweltbeauftragte der Diözese Eisenstadt, die Ökolog-Schulen, das Referat Luftgüte des Amtes der Bgld. Landesregierung, das Bgld. Landesmuseum, Slow-Food Austria und Bio Austria - Burgenland führten in den Berichtsjahren zum wiederholten Male gemeinsam den sogenannten „**Aktionstag – Schöpfung**“ durch.

Dieser „Aktionstag“ wird jährlich im Frühjahr abgehalten und stand während des Berichtszeitraumes im Zeichen der „Artenvielfalt“ 2014 sowie der „Schöpfungsverantwortung“ im Jahr 2015. Auch in den Jahren 2014 und 2015 wurden im Rahmen von Abendveranstaltungen Podiumsdiskussionen mit anschließender allgemeiner Diskussion abgehalten, die mit einem jeweiligen Fachvortrag eröffnet wurden. Der geplante Aktionstag Schöpfung 2016 soll, wie in den Anfangsjahren, im Haus der Begegnung in Eisenstadt stattfinden und wird das Thema „Klimaschutz“ behandeln.

Seit 2010 läuft die Kampagne „**Sei keine Dreckschleuder – Abfall in Straßengräben**“. Diese von der Landesumweltanwaltschaft und der Abteilung 8 - Straßen-, Maschinen- und Hochbau des Amtes der Burgenländischen Landesregierung koordinierte und gemeinsam mit dem ORF-Burgenland, dem Burgenländischen Müllverband und Landesrat Helmut Bieler ins Leben gerufene „Anti-Littering-Kampagne“ war von außerordentlich positiven Reaktionen aus der Bevölkerung begleitet.

Ziel dieser Kampagne ist die signifikante Reduktion von Müll in Straßengräben. Ob dieses anvisierte Ziel erreicht wird, werden wohl erst die nächsten Jahre zeigen. Die Kampagne selbst ist jedenfalls für einen längeren Zeitraum konzipiert worden, soll also eine langfristige bewusstseinsbildende Maßnahme sein.

2.4. Schwerpunktthemen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ab 1. August 2015

Ab 1. August 2015 wurde im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit der Focus auf zwei Themen gelegt:

- 1.) Informationsveranstaltung am 8. Oktober 2015 in Purbach am Neusiedler See unter dem Titel: „Welterbe Neusiedler See – Verantwortung und nachhaltige Nutzung“
- 2.) Informations- und Diskussionsveranstaltung am 4. November in der Bauermühle in Mattersburg zum Thema: „Jahr des Bodens 2015“

2.4.1. Informationsveranstaltung: „Welterbe Neusiedler See – Verantwortung und nachhaltige Nutzung“

Diese Veranstaltung wurde auf Initiative des burgenländischen Landesumweltschutzes und des Vereins „Welterbe Neusiedler See“ sowie mit Unterstützung des nationalen Ramsar-Komitees am 8. Oktober 2015 im Ramsar-Zentrum in Purbach am Neusiedler See abgehalten und sollte den Status der Region als Welterbe in den Focus der Aufmerksamkeit stellen. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurde in Form von Impulsreferaten mit anschließender Diskussion erörtert, wie das Zusammenspiel einer Vielzahl ineinandergreifender Komponenten und Strukturen, die sowohl den Umweltschutz als auch kulturelle Elemente umfasst, mit Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung der vielfältigen Ressourcen des Seegebietes auch in Zukunft möglich ist.

Das Weltkulturerbe Fertő-Neusiedler See ist eine von nur 31 grenzüberschreitenden Welterbestätten weltweit. Mit der Aufnahme in die UNESCO-Welterbeliste im Dezember 2001 ist die Landschaft des Fertő-Neusiedler Sees mit ihren Ortschaften, Kulturgütern und Naturwerten als Kulturlandschaft ausgezeichnet worden.

Die Ramsar-Konvention bezeichnet das Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung. Es ist ein völkerrechtlicher Vertrag, dessen Ausarbeitung von der UNESCO angestoßen wurde und somit einer der ältesten internationalen Vertragswerke zum Naturschutz. Das „Ramsar-Gebiet Neusiedler See – Seewinkel – Waasen (Austria & Hungary)“ ist Burgenlands größtes und, im internationalen Vergleich gesehen, bedeutendstes Feuchtgebiet.

Aus ökologischer Sicht gilt dies insbesondere für den Schilfgürtel, der, entlang des Seeufers und in den angrenzenden Lacken Rastplatz für zahlreiche Zugvögelarten, wie dem Kampfläufer, Alpenstrandläufer oder Dunklen Wasserläufer bietet. Darüber hinaus ist dieses Gebiet Brut- und Nistplatz sowohl für eine große Menge bedrohter Vogelarten, wie der Großtrappe, dem Kaiseradler, dem Purpurreiher u.v.m., als auch bedrohter Amphibien, wie der Rotbauchunke und dem Donau-Kammolch.

Zusätzlich zu den erwähnten bedrohten Arten, finden sich aber noch eine Vielzahl anderer seltener Tier- und Pflanzenarten, welche die international einzigartige ökologische Bedeutung des Neusiedler Sees und seiner ihn umgebenden Feuchtgebiete hervorhebt. Abgesehen von der ökologischen Bedeutung verfügt das Gebiet rund um den Neusiedler See aber auch über eine einzigartige Kultur- und Naturlandschaft. Diese Landschaft ist nicht nur durch die Feuchtgebiete und die sie begrenzende kleine ungarische Tiefebene im Südosten und dem Leithagebirge im Nordwesten geprägt, sondern durch ein vielschichtig ineinandergreifendes Mosaik von landwirtschaftlich und touristisch geprägten Kulturlandschaften sowie der darin eingebetteten historisch gewachsenen Siedlungsräume.



von links nach rechts: DI Wolfgang Pelikan, NR-Abg. Erwin Preiner, LRⁱⁿ Mag.^a Astrid Eisenkopf,

2. LT-Präs. Ing. Rudolf Strommer, Dr. Andreas Ranner, Umwelthanwalt Mag. Werner Zechmeister

2.4.2 Informations- und Diskussionsveranstaltung zum „Jahr des Bodens 2015“

Im Rahmen dieser Veranstaltung, die auf gemeinsame Initiative des Landesumweltanwaltes und der Stadtgemeinde Mattersburg am 4. November in der Bauermühle in Mattersburg stattfand, sollte die Bedeutung des Bodens als Lebensgrundlage vermittelt werden. Anlass war, dass das Jahr 2015 von der UNO international zum „Jahr des Bodens“ ausgerufen wurde.

Für den Natur- und Umweltschutz ist der Bodenschutz eine zentrale Aufgabe. Denn Bodenschutz ist Lebensraumschutz. Boden ist eine der wichtigsten Lebensgrundlagen und muss eine Vielzahl von Funktionen erfüllen:

Er ist Lebensraum für Pflanzen und Tiere, Wasserspeicher und Filter für das Grundwasser sowie Produktionsgrundlage für die gesamte Landwirtschaft und somit die Voraussetzung für die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln. In diesem Zusammenhang forderte Umweltanwalt Mag. Werner Zechmeister einen Bewusstseinswandel bei allen handelnden Akteuren und eine stärkere Bedachtnahme auf diese Ressource in den unterschiedlichen Planungsprozessen. Denn Boden stellt eine endliche Ressource dar, die, einmal verbaut bzw. versiegelt, nur noch unter hohem Aufwand wieder in seinen ursprünglichen Zustand überführt werden kann.

Dem stehen verschiedene ökonomische und öffentliche Interessen gegenüber. Durch die fortschreitende Siedlungsentwicklung, die Aufschließung von Gewerbe- und Industrieflächen, die Verdichtung der Verkehrsinfrastruktur, etc. kommt es zu einem markanten Verlust an natürlichen Böden. In Österreich werden derzeit täglich Böden im Flächenausmaß von 22 Fußballfeldern versiegelt. Der Spagat zwischen den vielfältigen Ansprüchen und Interessen von Wirtschaft und Bevölkerung, die die Bereitstellung von zusätzlichen Flächen fordern und einem nachhaltigen Umgang mit dem Boden fordert täglich die Verwaltung heraus. Dieses Spannungsfeld wurde in der anschließenden Diskussion mit dem zahlreich erschienenen interessierten Publikum angeregt diskutiert.

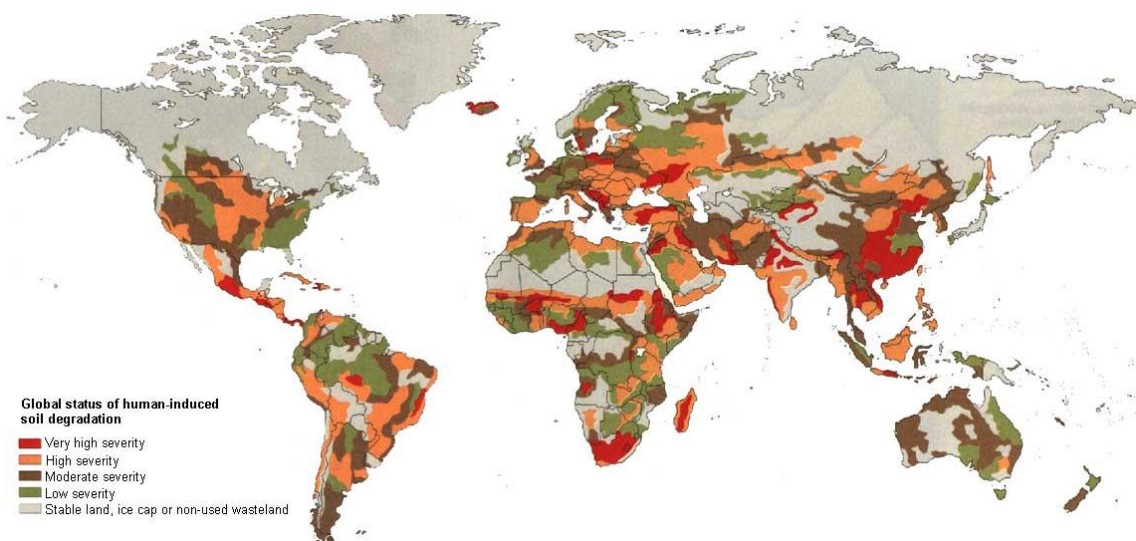
Die Referenten aus unterschiedlichen Fachbereichen - Univ. Prof. Dr. Walter Seher (Universität für Bodenkultur, Institut für Raumplanung), Mag. Peter Zingg (Amt der Burgenländischen Landesregierung, Stabsstelle Raumordnung), Mag.^a Peter Eisen-schenk (Bürgermeister Stadtgemeinde Tulln) und DIⁱⁿ Gundula Prokop Msc (Umweltbundesamt - UBA) - beleuchteten die komplexe Materie jeweils aus ihrer Perspektive

und zeigten die derzeitige Situation sowie mögliche Strategien für einen künftig schonenderen Umgang mit der wertvollen Ressource Boden auf.



von links nach rechts: Mag. Peter Eisenschenk, Vize-Bgm. Otmar Illedits, Umweltanwalt Werner Zechmeister, DI Richard Artner, DI Sabine Tomasits, Mag. Peter Zinggl, Bgm.ⁱⁿ Ingrid Salamon, DIⁱⁿ Gundula Prokop, DI Dr. Walter Seher

Wie wichtig dieses Thema - Gefahr von Bodenbeschädigung/-abtragung - in nächster Zeit für den Umweltschutz noch werden wird, lässt sich aus folgender Grafik der EGU (European Geosciences Union) ablesen:



(Quelle: EGU Blogs: <http://blogs.egu.eu/divisions/sss/2015/03/>; Stand Januar 2016)

2.5. Anfragen und Beschwerden

In der Landesumweltanwaltschaft gingen und gehen unvermindert sehr viele Anfragen ein, die meist durch ein kurzes Gespräch oder durch Vermittlung an die zuständigen Stellen rasch gelöst werden können. Etwas anders sieht es bei den Beschwerden und Missstandsanzeigen aus. Diese nehmen einen großen und arbeitsintensiven Teil der Tätigkeit der Landesumweltanwaltschaft ein und sind oft erst nach langwieriger Recherche und einem Antrag auf Behebung des Missstandes an die zuständigen Behörden einer Lösung zuzuführen. Die meisten Anrufe oder persönlich vorgebrachten Beschwerden kommen von Personen, die sich durch einen Umstand gestört oder belästigt fühlen, den sie im Bereich Umwelt/Natur wahrnehmen. Die Klärung der Frage, ob eine Behebung oder zumindest eine Minderung des Missstandes möglich ist, ist meist nicht leicht. Grundsätzlich muss nach den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen geprüft werden, ob eine das ortsübliche Ausmaß übersteigende und unzumutbare Belästigung oder Beeinträchtigung vorliegt oder nicht. In vielen Fällen konnte sich die Umweltanwaltschaft als Vermittler einschalten, ohne dabei die Tätigkeit von Behörden in Anspruch nehmen zu müssen bzw., ohne dass diese hoheitliche Akte setzen mussten.

Im Folgenden drei exemplarische Fälle

✖ Bau eines Stalls

Der Bau von Ställen, ungeachtet, ob es sich dabei um Schweine-, Vieh-, Pferdeställe usw., handelt, weist von vornherein ein hohes Beschwerdepotential auf. Die diesbezüglichen Gründe lassen sich teilweise auf weitverbreitete und tiefliegende Sorgen und Vorurteile in der Bevölkerung, teilweise aber auch auf mögliche Fehlplanungen zurückführen. Davon abgesehen erreichen die Positionen pro und contra eines Stallbaues nicht selten philosophische Dimensionen, da sie an den gängigen Konventionen unseres gegenwärtigen Gesellschaftsvertrages rütteln.

Konkret geht es dabei um die Frage ob z.B. eine Dorfgemeinschaft akzeptiert, dass sie für ein regionales Produkt, von dem sie weiß, dass es in der unmittelbaren Umgebung produziert wurde, mit diesem oder jenem Futter gemästet wurde, die Felder mit diesen oder jenen Methoden und Mitteln bestellt wurden usw., erhöhte Geruchs- oder Lärmemissionen in Kauf nimmt oder nicht; inwieweit diese Emissionsbelastungen noch einen vertretbaren Rahmen aufweisen oder diesen sprengen und inwieweit die Parameter eines solchen Rahmens objektivierbar sind, d.h. sich nicht mehr mit dem Ver-

weis auf die subjektive Empfindlichkeit dieses oder jenes Gemeindemitgliedes abtun lassen; ob diese Emissionsbelastung dieser Dorfgemeinschaft zuzumuten ist und jener, die 5 Kilometer entfernt liegt und ebenfalls in den Genuss dieser regionalen Produkte kommt, nicht.

Im konkreten Fall, der die Bgld. Landesumweltanwaltschaft schon seit Jahren beschäftigt (und wohl auch noch einige Zeit beschäftigen könnte), handelt es sich jedenfalls um den banalsten aller oben angesprochener Missverständnisse, nämlich den der plumpen „Fehlplanung“. Begünstigt wurde diese noch durch die Gegebenheit einer typisch burgenländischen Streusiedlung; in diesem Fall ist gegeben ein bestehender Viehstall, dem zwei Wohnhäuser, nur durch eine Straße getrennt, unmittelbar gegenüber liegen. Sowohl der Stall als auch die Wohnhäuser befinden sich auf der Widmung Bauland-Dorfgebiet.

Schon lange vor dem gegenwärtigen Berichtszeitraum hatte der Bauer um einen Neubau seines Stalls angesucht. Ein Neubau verspricht grundsätzlich in jedem erdenklichen Fall eine Verbesserung für die Anrainer, was die Emissionsbelastung betrifft, durch die Anpassung des Betriebes an den jeweils geltenden Stand der Technik. So hätte es auch in diesem Fall geschehen sollen. Das Problem war nur, dass der Stall so geplant war, dass er auf einer Seite offen sein sollte und das diese Seite, aus welchen Gründen auch immer, nicht abgewandt der Wohnhäuser errichtet wurde, wie im Plan vorgesehen, sondern ihnen zugewandt. Die Drehung des Stallgebäudes um 180° wurde als geringfügige Änderung deklariert und mit der Auflage zur Benutzung freigegeben, dass an nicht mehr als 10 Tagen im Jahr „Lärmereignisse“ eintreten dürften, da es ansonst zu „gesundheitlichen Schäden“ kommen kann.

Die Anrainer führten von da an Buch über die tatsächlich auftretenden Lärmereignisse, welche die Anzahl der zulässigen „Lärm-Tage“ pro Jahr weit überschritten.

Zusätzlich beklagten sie sich bei der LUA auch über austretende Gülle vom Düngerlagerplatz. Im März 2014 wurde auf Grund einer Beschwerde der LUA ein Verfahren wegen der „Gefahr einer Gewässerverunreinigung“ von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde eingeleitet. Die in der ggst. Angelegenheit von der LUA eingebrachte „Wasserrechtsbeschwerde“ bezog sich dabei besonders auf den § 6 der „Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm 2012 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Aktionsprogramm Nitrat 2012)“:

 *Die Lagerkapazität von Behältern zur Lagerung von Wirtschaftsdünger und für die Lagerung von Stallmist auf technisch dichten Flächen mit geregelter Abfluss der Sickersäfte in eine flüssigkeitsdichte Gülle-, Jauche- oder Sammelgrube hat für jeden Betrieb einen Lagerungszeitraum von mindestens sechs Monaten abzudecken. Sofern die Lagerkapazität diesen Zeitraum nicht abdeckt, ist das Vorhandensein von ausreichendem Lagerraum über bestehende Betriebskooperationen, Güllebanken, Biogasanlagen oder andere umweltgerechte Verwertungen nachzuweisen. In diesem Ausmaß darf die Lagerkapazität verringert werden. Sie hat jedoch auch in diesen Fällen mindestens zwei Monate zu betragen. Nachweise für die über Abgaben von Wirtschaftsdünger geschlossenen Vereinbarungen sind sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.*

Im Zuge des darauf folgenden Verfahrens wurde von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde der Sachverhalt der Gefahr einer Verunreinigung der Gewässer als erwiesen angesehen und entsprechende bauliche Maßnahmen vorgeschrieben bzw. bei nicht Umsetzung eben angedeuteter Maßnahmen, das Verbot der Benutzung der Düngerlagerstätte in Aussicht gestellt. Konkret wurde eine 100 m lange Verrohrung von der Düngerlagerstätte bis zur Querung unmittelbar vor dem Haus des Beschwerdeführers vorgeschrieben sowie eine 25 m lange Weiterführung der Verrohrung weg vom Haus des Beschwerdeführers. In einem Schreiben an die LUA vom April 2014 bedankte sich der Beschwerdeführer ausdrücklich für die Initiative der LUA und gab an, mit dieser Maßnahme sehr zufrieden zu sein. Weiter versicherte die zuständige BH in einem Schreiben vom Mai desselben Jahres, dass alle beteiligten Parteien sich darauf geeinigt hätten, dass, falls weitere Geruchsbelästigung in der Zukunft auftreten sollten, eine weitere Verlängerung der Verrohrung veranlasst werden würde und zwar so lange, bis es zu keiner weiteren Geruchsbelästigung mehr kommt.

In diesem Fall scheint damit zwar das Geruchsproblem einer Lösung zugeführt, die Problematik der Lärmbelästigung ist aber weiterhin gegeben.

*** Ablagerung von Abfällen**

Anfang April 2014 ging bei der LUA eine Beschwerde betreffend der Ablagerung von Altfahrzeugen und diverser Manipulationen an denselben ein. Auf die im ggst. Fall erfolgte Beschwerde der LUA wurde von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (BH) eine örtliche Begehung und mündliche Verhandlung durchgeführt, im Zuge derer festgestellt wurde, dass Autowracks und Altfahrzeuge sowie grundwassergefährdende Stoffe abgelagert wurden. Die BH verfügte insofern die sachgemäße Entsorgung bis

längstens Juni 2014, was im gegenständlichen Fall auch geschehen ist.

*** Lärmbelästigung**

Mitte 2015 erging von einer Bürgerinitiative bei der Landesumweltanwaltschaft die Bitte um Unterstützung für Lärmschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Lärmbelästigungen durch den Straßenverkehr entlang eines Autobahnteilstückes.

Daraufhin kam es zu einem runden Tisch aller Beteiligten, im Zuge dessen man sich auf das Einholen eines Gutachtens hinsichtlich Lärmemissionen einigte. Dieses ergab, dass bei 3 von 7 Messpunkten der festgelegte Grenzwert überschritten werden.

In Anbetracht des Ergebnisses des erwähnten Lärmgutachtens wurde sowohl von der Bürgerinitiative als auch von der LUA die Errichtung entsprechender Lärmschutzmaßnahmen gefordert und vom Straßenbetreiber auch zugestanden.

In weiterer Folge wurde seitens der LUA ein weiteres Gutachten in Auftrag gegeben, daß, auf Grundlage der Lärmbeurteilung, die umweltmedizinischen Auswirkungen für die betroffene Bevölkerung ermitteln sollte.

Dieses Verfahren war am Ende des Berichtszeitraumes noch nicht abgeschlossen.

3. Begutachtungen und Verfahren

Die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft (LUA) hat das Recht zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen des Landes Stellung zu nehmen (auch zu Bundesgesetzen werden Stellungnahmen, großteils gemeinsam mit den jeweiligen Umweltanwaltschaften der anderen Bundesländer, abgegeben). Die LUA wirkt in zahlreichen Verfahren als Partei mit. Seit dem 1.1.2014, dem Inkrafttreten des „Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2012“, müssen Beschwerden gegen Bescheide ausschließlich an das unabhängige Landesverwaltungsgericht gerichtet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

3.1. Begutachtung von Gesetzen und Verordnungen

Im Berichtszeitraum wurden zahlreiche Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungen des Landes und des Bundes abgegeben, insbesondere:

- ✓ Novelle zum Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz
- ✓ Entwurf einer Verordnung, mit der Teile der Bezirke Oberwart und Güssing zum „Landschaftsschutzgebiet Südburgenländisches Hügel- und Terrassenland“ erklärt werden
- ✓ Novelle zum Bgld. Raumplanungsgesetz
- ✓ Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz)
- ✓ Abgeltungsverordnung Haushaltsverpackungen 2015
- ✓ Novelle zum Bgld. Jagdgesetz 2004

In den Stellungnahmen der Landesumweltanwaltschaft wurden die von ihr zu wahren Interessen entsprechend berücksichtigt, wenngleich sich die geäußerten Meinungen im Gesetz nicht immer wiederfanden. Mit Interesse wird daher beobachtet, ob zB im Rahmen der Begutachtung zur Novelle des Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz erstattete Vorschläge für Verwaltungsvereinfachungen und Verfahrensbeschleunigung berücksichtigt wurden.

3.2. Rechtsmittel der Beschwerde

Der § 3 des Gesetzes über die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft sieht vor, dass die Landesumweltanwaltschaft als Verfahrenspartei das Recht hat gegen die Entscheidungen der Behörden Rechtsmittel zu ergreifen sowie Beschwerden an die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts zu erheben.

Im gegenwärtigen Berichtszeitraum wurden von der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft 6 Beschwerden in diversen Verfahren und Rechtsmaterien eingebracht; davon wurden drei abgewiesen, zwei wurden bestätigt und eine war bis zum Berichtszeitpunkt noch nicht erledigt.

Es kann allerdings nicht unerwähnt bleiben, dass in vielen Fällen indirekt, d.h. durch Abänderung der Projekte und im Zuge neuerlicher Verhandlungen, auf wesentliche Teile allfällig problematischer Projekte eingewirkt werden konnte, wodurch sich Beschwerden durch die Bgld. LUA erübrigten.

3.3. Raumplanungsgesetz

Prinzipiell kann das „Gesetz über die Raumplanung im Burgenland“ als jene Gesetzesmaterie angesehen werden, über die der Landesumweltanwalt seine Ziele, so wie sie im § 1 des „Gesetzes über die Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft (2010)“ definiert sind, im weitesten Sinne umzusetzen vermag:

 § 1 Die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft wird zum Schutz der Umwelt eingerichtet. Dieses Ziel soll durch die Bewahrung und Verbesserung

1. der Umwelt als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen;
 2. der biologischen Vielfalt und des Naturhaushaltes sowie
 3. der Kultur- und Naturlandschaft
- erreicht werden.

Diese Gesetzesmaterie bietet nicht nur deshalb einen ausgezeichneten Zugang zur Umsetzung der Ziele der LUA, weil der Landesumweltanwalt Mitglied des Raumplanungsbeirates der Burgenländischen Landesregierung ist, sondern und vor allem weil es hier möglich ist, schon in der Planungsphase auf Projekte einzuwirken. Bei normalem Verfahrensverlauf, bevor ein konkretes Bauprojekt eingebracht wurde, ist bei der Gemeinde um eine Umwidmung anzusuchen, der Gemeinderat weist, unter Einbeziehung eines örtlichen Raumplaners, diesem konkreten Projekt die geeignete Widmungskategorie nach der „Planzeichenverordnung für Digitale Flächenwidmungspläne 2008“ auf Grundlage des „Gesetzes über die Raumplanung im Burgenland (2002)“ zu:

 § 1 – Digitaler Flächenwidmungsplan

(1) Flächenwidmungspläne (§§ 12 ff des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes) sind digital zu erstellen. Die Flächenwidmungspläne sind ausschließlich auf Grundlage der vom Amt der Burgenländischen Landesregierung zur Verfügung gestellten Digitalen Katastralmappe (DKM) für das gesamte Gemeindegebiet herzustellen.

 § 12 – Flächenwidmungsplan

(1) Der Flächenwidmungsplan hat das Gemeindegebiet entsprechend den Gegebenheiten der Natur und unter Berücksichtigung der abschätzbaren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung der Gemeinde räumlich zu gliedern. Widmungsarten festzulegen.

[...]

(4) Die Landesregierung hat die Form der Flächenwidmungspläne, insbesondere die Maßstäbe der zeichnerischen Darstellungen und die Verwendung bestimm-

ter Planzeichen, durch Verordnung* zu regeln.

* Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 31. März 2009, mit der die Form der Flächenwidmungspläne geregelt wird (*Planzeichenverordnung für Digitale Flächenwidmungspläne 2008*), LGBl.Nr. 33/2009 idF LGBl.Nr. 2/2016.

§ 19– Änderung des Flächenwidmungsplanes

(1) Der Flächenwidmungsplan ist abzuändern, wenn dies infolge der Aufstellung oder Abänderung des Entwicklungsprogrammes oder der Vollziehung anderer Landesgesetze oder von Bundesgesetzen notwendig wird.

(2) Der Flächenwidmungsplan darf im übrigen nur abgeändert werden, wenn sich die Planungsgrundlagen infolge Auftretens neuer Tatsachen oder Planungsabsichten in der Gemeinde wesentlich geändert haben.

(3) Bei der Änderung des Flächenwidmungsplanes ist auf die bestehende widmungsgemäße Nutzung der Grundflächen tunlichst Bedacht zu nehmen.

(4) Das Amt der Landesregierung ist von der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes unverzüglich, jedenfalls aber vor der Auflage unter Bekanntgabe der Änderungsgründe, in Kenntnis zu setzen. Im Übrigen gelten für das Verfahren § 18 Abs. 2 bis 12 sowie § 18b sinngemäß.

(5) Die Gemeinde kann die Tragung der Kosten, die im Rahmen einer Flächenwidmungsplanänderung entstehen, zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümern machen, wenn die Umwidmung im privaten Interesse gelegen ist.

3.4. Baugesetz sowie Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz

Die anfallenden Verfahren nach dem Bgld. Baugesetz 1997 sowie dem Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz bilden weitgehend den größten Teil jener Verfahren in denen die Landesumweltanwaltschaft nach § 3 (1) des „Gesetzes über die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft“ Parteistellung ausübt:

 § 3 (1) Der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft kommt Parteistellung im Sinne des § 8 AVG in allen Verwaltungsverfahren zu, die auf Grund der im Anhang zu diesem Gesetz angeführten Landesgesetze durchgeführt werden und deren Ausgang erhebliche und dauernde negative Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 zur Folge haben kann. Sie ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt im Sinne des §1 dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und dabei Rechtsmittel zu ergreifen sowie

Beschwerden an die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts zu erheben.

Mit Focus auf das Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz verlaufen ausnehmend viele Verfahren dieser Rechtsmaterie parallel zu denen des Baugesetzes, weil es in den meisten Fällen ein Bauvorhaben auf einer als Grünland gewidmeten Fläche, wie Fischerhütten, Jagdhütten, Hallen zu landwirtschaftlichen Nutzung, Tierstallungen, Geräthütten, usw. ist, für die um Genehmigungen angesucht werden muss.

3.5. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Das UVP-Gesetz räumt dem Landesumweltanwalt Parteistellung in Verfahren sowie die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht sowie der Revision an den Verwaltungsgerichtshof ein.

Aufgrund der stetig steigenden Anzahl von Großverfahren steigt im Durchschnitt auch die Zahl der Verfahren nach dem *Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz* (UVP-G 2000).

Für alle Beteiligten sind, hinsichtlich ihrer fachlichen und personellen Ressourcen, diese äußerst aufwendigen Verfahren eine besondere Herausforderung. Gemeinsam mit den Behörden versucht die Landesumweltanwaltschaft die Auswirkungen der eingereichten Vorhaben auf die Umwelt möglichst gering zu halten.

Im Folgenden zwei exemplarische Fälle

✖ Errichtung eines Einkaufszentrums

An diesem Fall treten alle Aspekte eines UVP-Verfahrens vor Augen. Konkret ging es um ein „Einkaufszentrum“, das über Jahre gewachsen war, ohne dass je eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden wäre. Schon allein in diesem Umstand deutet sich eine, vielleicht die größte, Schwäche des UVP-Gesetzes an, nämlich dass die Schwellenwerte, wie sie im § 3 des „Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000)“ als Kriterien festgelegt sind, (zu?) hoch angesetzt sind. Letztlich definieren diese Schwellenwerte jene Parameter mittels denen entschieden wird, ab wann ein Projekt oder die Erweiterung eines Projektes relevante Einschnitte in den Natur- und Lebensraum einer bestimmten Region bedeutet, d.h. konkret ab wann ein UVP-Verfahren durchgeführt werden muss und ab wann nicht. In diesem Fall konnte der Ausbau des Einkaufszent-

rums stetig weitergehen, ohne dass das jeweilige Gesamtprojekt UVP-pflichtig wird, da jede Erweiterung immer von den Sachverständigen innerhalb des Normbereiches der durch das UVP-G-2000 definierten Irrelevanzkriterien eingestuft wurde:

§ 3 - Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

(1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Anhang 1

Zeile 19, Spalte 2 (UVP im vereinfachten Verfahren):

- a) „Einkaufszentren mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1 000 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;“*

Zeile 19, Spalte 3 (UVP im vereinfachten Verfahren):

- b) „Einkaufszentren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mind. 5 ha oder mind. 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.“*

Bei lit. a und b ist § 3a Abs. 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von 25% des Schwellenwertes nicht erreichen muss.

In diesem Fall waren als Kriterien nur die verbaute Fläche und die gebauten Stellplätze heranzuziehen. Da aber in jeder Ausbauphase immer wieder annähernd diese Schwellenwerte erreicht, wenngleich nicht überschritten wurden, konnte immer weiter gebaut werden, obwohl zuletzt bereits wesentlich mehr als 1000 Stellplätze vorhanden bzw. 10 ha. verbaut waren. Dieser Umstand müsste aber lt. „UVP-G 2000“ als Kumulationskriterium bewertet werden:

§ 3 - Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu

*rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist.
[...]*

In diesem Fall waren die Schwellenwerte weit mehr als um 25% überschritten, weswegen die zuständige Verwaltungsbehörde ein Verfahren nach dem UVP-G 2000 auszu-schreiben hatte:

§ 3 - Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Damit ist aber auch schon das nächste Problem von UVP-Verfahren angedeutet. Es ist nämlich in solchen Fällen geradezu notwendig ein „konzentriertes Verfahren“ abzuhalten, weil bei UVP-Verfahren eine sehr große Zahl an Parteien Parteistellung im Sinne des § 19 des „UVP-G 2000“ haben:

§ 19 - Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis

(1) Parteistellung haben

1. Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;

2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien,

soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;

3. *der Umweltanwalt gemäß Abs. 3;*
4. *das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104a WRG 1959;*
5. *Gemeinden gemäß Abs. 3;*
6. *Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4, ausgenommen im vereinfachten Verfahren (Abs. 2) und*
7. *Umweltorganisationen, die gemäß Abs. 7 anerkannt wurden.*

Davon abgesehen wurde in der „Vorhabensbeschreibung“ des beschriebenen Projektes als Umweltziel angegeben, dass es das primäre Anliegen dieses Projektes sei, sowohl für Besucher als auch für Mitarbeiter des Einkaufszentrums eine angenehme Atmosphäre zu schaffen. Diesbezüglich würde von den Projektwerbern versucht, das gesamte genutzte Areal in die heimische Landschaft zu integrieren sowie durch die Bepflanzung mittels ortsansässiger Pflanzen, Bäume und Sträucher der Region ein Art Mikroklima zu schaffen, indem das verbaute Areal Besuchern und Mitarbeitern eine Kühlung und Beschattung während der Sommermonate garantierte und während der Wintermonate Schutz vor kalten bis eisigen Windböen bieten sollte.

Konkret umfassten die Umweltziele in der ggst. Angelegenheit folgende Punkte:

- Es sollte ein umfassendes Energie- und Klimakonzept erarbeitet werden, das sowohl einzelne kleinere Verkaufseinheiten als auch große, miteinander zusammenhängende Bereiche, unter jeweils speziellen Anforderungen berücksichtigt.
- Die Landschaftsplanung sollte über ein umfassendes Freiraumgestaltungskonzept zum Ausdruck gebracht werden. Dieses sah unter anderem in seiner konkreten Ausgestaltung folgende Punkte vor:
 1. Alleeebäume entlang der Erschließungsstraßen
 2. Bäume in Grünflächen sowie im Bereich der Stell- und Rastplätze
 3. Bepflanzung der Sickermulden
 4. Grüngürtel mit Gehölzbepflanzung
 5. Gestalterisch wirksame Strauchgruppen mit potentielltem Lebensraum
 6. Nistkästen für Vögel, Insektenräume (Insektenhotels), Hochwertige Grüngestaltung innerhalb der Shop-Bereiche, Entsorgungsmaßnahmen, usw.
- Über diverse verkehrstechnische Maßnahmen unter Miteinbeziehung mehrerer Verkehrsträger (Kfz, Fahrrad, öffentliche Verkehrsmittel, Fußgänger, usw.) sollte

die Qualität und Verkehrsinfrastruktur genauso erhöht werden wie die Reisezeiten verringert. Dies sah unter anderem in seiner konkreten Ausgestaltung folgende Punkte vor:

1. Radwegführung durchs Gelände
 2. Shuttlebus Haltestellen und ein Angebot an E-Mobilität
- Zuletzt wurde versucht während der Bauphasen die Emission von Luftschadstoffen so weit als möglich zu vermindern.

Durch den Bescheid der UVP-Behörde vom November 2014 wurde vor allem dem letzten Punkt Rechnung getragen, indem die projektierten Stellplätze von 1734 auf 1203 reduziert wurden, was vor allem dem Umstand eines zu hohen Feinstaubaufkommens entgegenwirkte. Weiter konnte durch die Umsetzung oben erwähnter Maßnahmen garantiert werden, dass die verbleibenden Schutzgüter an Pflanzen, Tieren und deren Lebensräume einer so gering wie möglich verbleibenden Restbelastung ausgesetzt sind und gleichzeitig die Lebens- respektive „Einkaufsqualität“ maximal gesteigert werden konnte.

✱ Errichtung eines Windparks

Der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft war erstmals nachweislich am 3.3.2015 von dritter Seite eine (undatierte) Ausfertigung einer Kundmachung der NÖ Landesregierung unter Anschluss einer Ausfertigung eines Bescheides der NÖ – UVP-Behörde vom 18.2.2015 zugegangen. Mit diesem Bescheid wurde festgestellt, dass ein nicht näher genannter Windpark – 6 Windenergieanlagen mit einer Gesamtnennleistung von 19,3 MW – keinen, die UVP-Pflicht begründenden Tatbestand erfüllt und somit keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss. In der Begründung des Bescheides wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass es sich beim gegenständlichen Vorhaben um die Neuerrichtung und den Betrieb von 6 Windenergieanlagen mit einer elektrischen Gesamtleistung von 19,8 MW handelt und damit in den Vorhabentyp des Anhanges 1, Ziffer 6 des UVP-G 2000 fällt. Die Anlage liege außerhalb eines Schutzgebietes nach Anhang 2 leg. cit und die vorhabenimmanente 30 – kV Netzleitung zum nächstgelegenen Umspannwerk erfülle nicht den im Anhang 1 Ziffer 16a) und b) leg. cit. normierten Anlagentyp.

Die Bgld. Landesumweltanwaltschaft erhob daraufhin als nach ihrer Ansicht übergangene Partei des Feststellungsverfahrens nach § 3 Abs. 7 UVP-G-2000 gegen den Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 18.2.2015 Beschwerde an

das Bundesverwaltungsgericht.

Im Wesentlichen wurde in der Beschwerde ausgeführt, dass bei richtiger Auslegung auf Grund der Sachverhaltsermittlungen die NÖ Landesregierung – der erwähnte Windpark lag auf Seite des Landes Niederösterreich – zu dem Ergebnis kommen hätte müssen, dass sich das ungeteilte Vorhaben über zwei Bundesländer erstreckt, schutzwürdige Gebiete der Spalte 3 des Anhanges 1 UVP-G 2000, nämlich gemäß Z 6b), betroffen sind und insofern ein Verfahren nach § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 durchzuführen ist. Es wären jedenfalls die Auswirkungen des Standortes im Sinne der Bestimmungen der Ziffern 1 bis 3 des § 3 Abs. 4 UVP – G 2000 vor allem auf die Belastbarkeit der Natur und Landschaft im Hinblick auf die ausgewiesenen schutzwürdigen Gebiete der Kategorie A nach Ziffer 6 b) in der Spalte 3 des Anhangs 1 in Verbindung mit Anhang 2 im Burgenland nicht untersucht worden.

Betroffen sind auf Seiten des Burgenlandes ein Europaschutzgebiet Mattersburger Hügelland, LGBl. Nr. 90/2013, das Landschaftsschutzgebiet und Naturpark Landseer Berge, LGBl. Nr. 73/2000, das Landschaftsschutzgebiet Forchtenstein – Rosalia, LGBl. Nr. 17/1968, das Landschaftsschutzgebiet Hangwiesen Rohrbach, Loipersbach, Schattendorf, LGBl. Nr. 58/1979 und das Landschaftsschutzgebiet Rosalia-Kogelberg, LGBl. Nr. 54/2006.



Foto:@ meinbezirk.at

Mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 8.7.2015 wurde daraufhin der Beschwerde des Umweltschutzes Burgenland stattgegeben, der angefochtenen Bescheid ersatzlos aufgehoben und die Angelegenheit an die belangte Behörde (Niederösterreichische Landesregierung als UVP- Behörde) zur Erlassung eines neuen Bescheides zurückverwiesen.

In der Begründung wurde u.a. ausgeführt, dass aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes die belangte Behörde zur Erlassung des bekämpften Bescheides grundsätzlich zuständig war, wobei sie jedoch die Auswirkungen auf die Umwelt bundesländerübergreifen unter Beteiligung der Burgenländischen Landesregierung hätte prüfen müssen.

Diese Vorgangsweise des einvernehmlichen Vorgehens beider Länder stützt sich jedoch nicht auf die geltende Rechtslage, sondern wendet die alte Rechtslage des Art. 11 Abs. 8 B-VG analog an, um den Grundsätzen der UVP-Richtlinie zum Durchbruch zu verhelfen.

Eine Revision zur Lösung dieser Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung wurde für zulässig erklärt.

Von dieser Möglichkeit hat die Niederösterreichische Landesregierung Gebrauch gemacht und eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Eine Entscheidung darüber ist noch nicht gefallen.

Diese wird generell für bundesländerübergreifende Vorhaben nach innerstaatlichem Recht von großer Bedeutung sein, da immer mehr Großvorhaben im Nahbereich von Bundesländergrenzen geplant und errichtet werden, deren Auswirkungen nicht an der Grenze des jeweiligen Bundeslandes halt machen.

Der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft war und ist es ein großes Anliegen diese Rechtsfrage im Interesse der Umwelt und der betroffenen Menschen einer zufrieden stellenden Lösung zuzuführen.

Das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes wird mit Spannung erwartet und im nächsten Tätigkeitsbericht ausführlich behandelt werden.

4. Resümee und Ausblick

4.1. Resümee

Auch im Berichtszeitraum 2014/15 kann eine ausgezeichnete Zusammenarbeit mit den Sachbearbeitern und Sachverständigen der einzelnen Behörden in den Bezirken und im Land attestiert werden.

Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auffassung und Umsetzung verschiedener Themenbereiche waren aber aufgrund des gesetzlichen Auftrages der Landesumweltanwaltschaft fast notwendiger Weise bei dem einen oder anderen Fall unausweichlich.

Durch die Tätigkeit des Landesumweltanwaltes sowohl in der gleichermaßen fairen Vertretung von Nichtregierungsorganisationen, gemeinschaftlicher und öffentlicher Interessen als auch in der Wahrung der Objektivität dem allgemeinen Umweltschutz gegenüber, sind Reibungspunkte mit Behördenvertretern und einzelnen Parteien im Zuge von Verhandlungen unvermeidlich.

Dies ist aber einer jener Gründe, weswegen die Bgld. Landesregierung 2002 einen Landesumweltanwalt berufen hat; denn es ist eine seiner zentralen Aufgaben, die Umwelt ad personam in Genehmigungsverfahren zu vertreten.

4.2. Ausblick auf die Tätigkeiten der burgenländischen Landesumweltanwaltschaft

In den folgenden Jahren wird die Bgld. Landesumweltanwaltschaft ihre Tätigkeit zur Bewusstseinsbildung im Bereich des Umweltschutzes auf zwei Schwerpunktthemen konzentrieren.

- 1.) Es soll vermehrt auf das Thema Klimaerwärmung und Klimaschutz eingegangen werden;
- 2.) Das globale Problem der Müllproduktion (Lebensmittelverschwendung, Plastikmüll) soll behandelt werden.

Hinsichtlich dieser Schwerpunktthemen wird seitens der Bgld. Landesumweltanwaltschaft versucht werden, im Rahmen von Projekten und Veranstaltungen auf die damit verbundenen jeweils herrschenden Probleme im Umweltbereich hinzuweisen und die Möglichkeiten des Burgenlandes sowie jedes Einzelnen an einer (zumindest) Problemminderung aufzuzeigen.

Abgesehen von diesen thematischen Schwerpunkten sind bereits Veranstaltungen zu den Themen „Ramsargebiete“ sowie „Glyphosphat“ in Vorbereitung.

Zur Intention, das Umweltbewusstsein schon bei Kindern zu wecken, wurde vom Umweltanwalt im Herbst 2015 ein Fotowettbewerb mit dem Landesschulrat initiiert. Dabei sollen Kinder Tiere und Pflanzen fotografieren und dies auch kurz beschreiben. Damit soll einerseits das Interesse an der Umwelt geweckt werden und andererseits auch Wissen vermittelt werden.

Von den besten Fotos wird ein „Umwelt-Memory-Spiel“ produziert, an die Klassen mit den ausgewählten Fotos sollen bei einer Veranstaltung im Frühjahr 2016 von der Umweltlandesrätin Preise verliehen werden.

4.2.1. Schwerpunktthema – Klimaschutz

Am 12. Dezember 2015 wurde in Paris ein weltweites Klimaschutzabkommen unterschrieben, indem sich 195 Staaten darauf verständigten, die Begrenzung der globalen Erwärmung soweit wie möglich unter zwei Grad zu halten. Dies stellt das erste Abkommen zum Klimaschutz in Aussicht, und die erste Maßnahme in dieser Richtung seit dem 11. Dezember 1995 als in Japan das Kyoto-Protokoll mit dem Ziel des Klimaschutzes verabschiedet wurden.

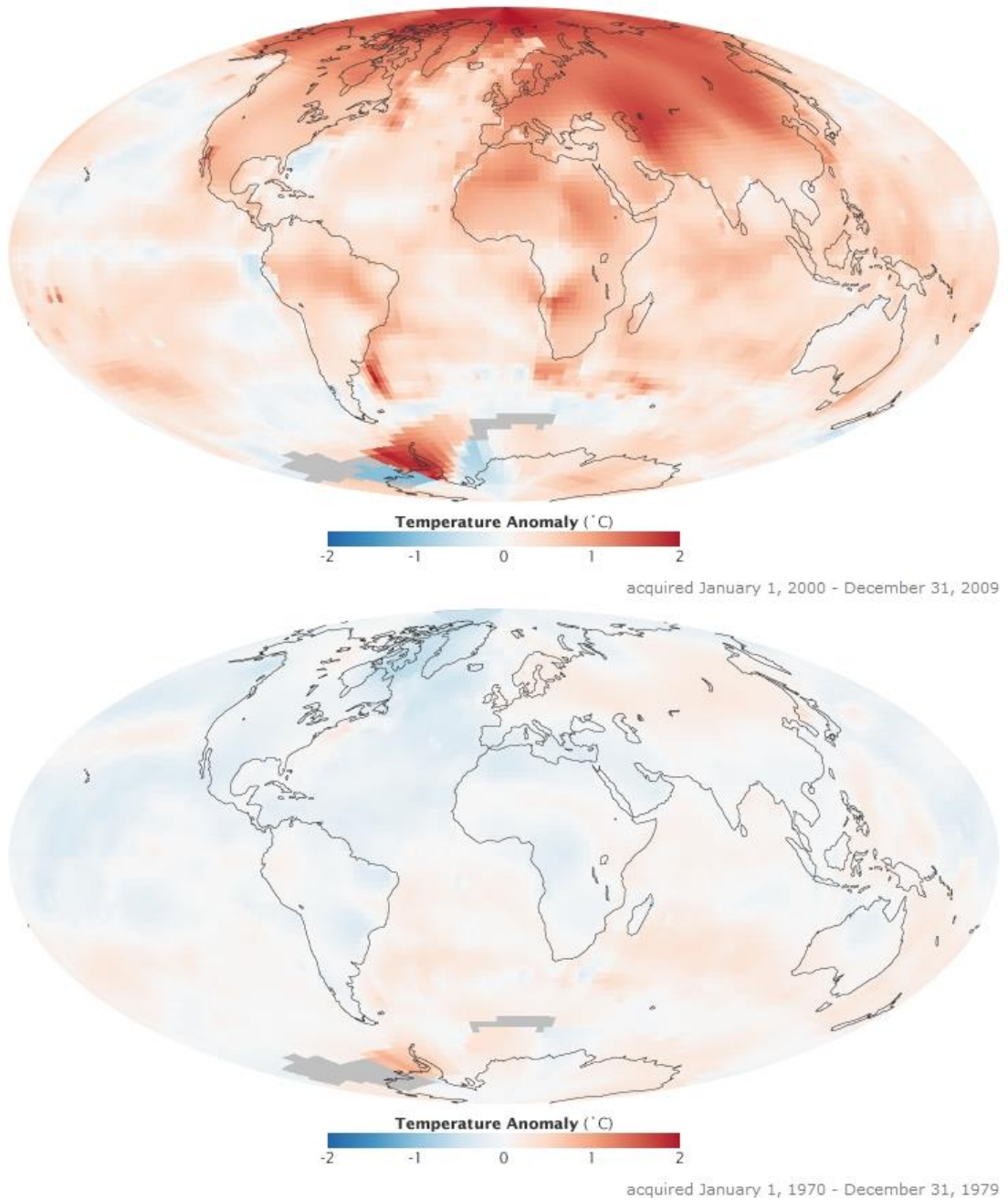
In Paris wurden folgende Maßnahmen beschlossen:

- Weltweit soll die globale Erwärmung soweit wie möglich unter zwei Grad gehalten und Anstrengungen unternommen werden, damit sie 1,5 Grad nicht überschreitet. Ein Sonderbericht des Weltklimarates soll bis 2018 ausgearbeitet werden, um Wege zur Erreichung des 1,5 Grad-Ziels aufzuzeigen und Konsequenzen aufzeigen, wenn das Ziel nicht erreicht wird.
- Alle Länder müssen nationale Klimaschutzpläne erarbeiten, diese einsenden und über Fortschritte berichten.
- Alle fünf Jahre sollen neue Klimaschutzpläne erarbeitet werden. Diese müssen einen Fortschritt gegenüber den bisherigen Plänen darstellen.
- Die erste formelle Überprüfung findet im Jahr 2023 statt, dann wird es alle 5 Jahre eine Überprüfung der Klimaschutzanstrengungen geben.
- In einer separaten Entscheidung wurde festgehalten, dass es schon vor dem Inkrafttreten des Vertrags im Jahr 2018 eine erste informelle Überprüfung der nationalen Klimaschutzpläne geben soll.

Die Richtlinien für CO₂-Verbrauch, die aus dem Pariser-Klimaschutzabkommen resultieren könnten, werden, historisch gesehen, die Industrieländer mindestens genauso - wenn nicht noch mehr - verändern als die Biodiversitätskonvention von Rio de Janeiro 1992.

Es ist also unbestritten, dass das Pariser-Abkommen die Welt verändern wird und zwar sowohl in rechtlicher als auch sozialpolitischer Hinsicht. Die Bgld. Landesumweltanwaltschaft sieht es als ihre Aufgabe, die burgenländische Bevölkerung über diese maßgeblichen Einschnitte zu informieren. Davon abgesehen ist die Brisanz dieses Themas seit Jahren bekannt. Denn wenn es nicht gelingt die globale Erwärmung auf unter 2 Grad-Celsius zu halten, wird dies Konsequenzen nach sich ziehen, die für das soziale Gefüge des gesamten Planeten nicht abschätzbar sind. Wie dringlich aber die

zu erwartenden Schritte sind, die sich aus dem Pariser Abkommen ergeben, soll nachstehende Grafik in Erinnerung rufen, die die globale Erwärmung im Vergleich der Zeiträume zwischen 1970 und 1979 sowie 2000 und 2009 darstellt:



(Quelle: NASA – Earth Observatory: <http://earthobservatory.nasa.gov/IOTD/view.php?id=47628>; Stand Januar 2016)

4.2.2. Schwerpunktthema – Abfallvermeidung

In der Europäischen Union werden jedes Jahr pro Person durchschnittlich 179 Kilogramm Lebensmittel weggeworfen. Das macht insgesamt zirka 89 Millionen Tonnen Abfall pro Jahr aus. Gemäß einer von der EU finanzierten Untersuchung **"Preparatory study on food waste across EU 27"** gehen 42 Prozent aller weggeworfenen Lebensmittel auf das Konto der privaten Haushalte. 39 Prozent landen bei den Herstellern im Müll, 14 Prozent in der Gastronomie und fünf Prozent bei den Einzelhändlern.

Tonnen an Essbarem landen auch in Österreich im Müll

Österreichische Haushalte werfen bis zu 157.000 Tonnen an angebrochenen und original verpackten Lebensmitteln weg, obwohl diese bei rechtzeitigem Konsum genießbar gewesen wären.

Die Entsorgung über die Restmüllbehälter stellt dabei nur eine der Schienen dar, über die Lebensmittel entsorgt werden. Werden noch die anderen Entsorgungswege berücksichtigt, wie zum Beispiel Eigenkompostierung, Sammlung über die Biotonne, usw. ist von einem noch größeren Anteil an weggeworfenen originalen und angebrochenen Lebensmitteln auszugehen. Oftmals wäre das Wegwerfen von Lebensmitteln bei rechtzeitigem Verzehr, ordnungsgemäßer Lagerung oder durch verbessertes Haushaltsmanagement vermeidbar gewesen.

Im „Nature – International Weekly Journal of Science“ vom 30. Oktober 2013 wurde aufgrund einschlägiger Studien darauf hingewiesen, dass die Weltbevölkerung jeden Tag rund 3,5 Millionen Tonnen Müll verursacht. Darin enthalten ist ein nicht geringer Teil **Plastikmüll**, der in weitreichendem Umfang die Gewässer weltweit einer bisher nie dagewesenen Belastung aussetzt. Dass Kunststoffe, die ins Meer gelangen, schwere ökologische Folgen haben, weiß man bereits seit längerer Zeit. Wieviel Plastik aber beispielsweise in die Gewässer gespült wird, ist dagegen unklar. 2015 verlautbarte nun das deutsche Umweltbundesamt, dass bis zu 30 Millionen Tonnen Plastikmüll in den Weltmeeren nachgewiesen wurde. Etwa 3,5 bis 5,7 Millionen Tonnen stammen dabei aus Europa.¹

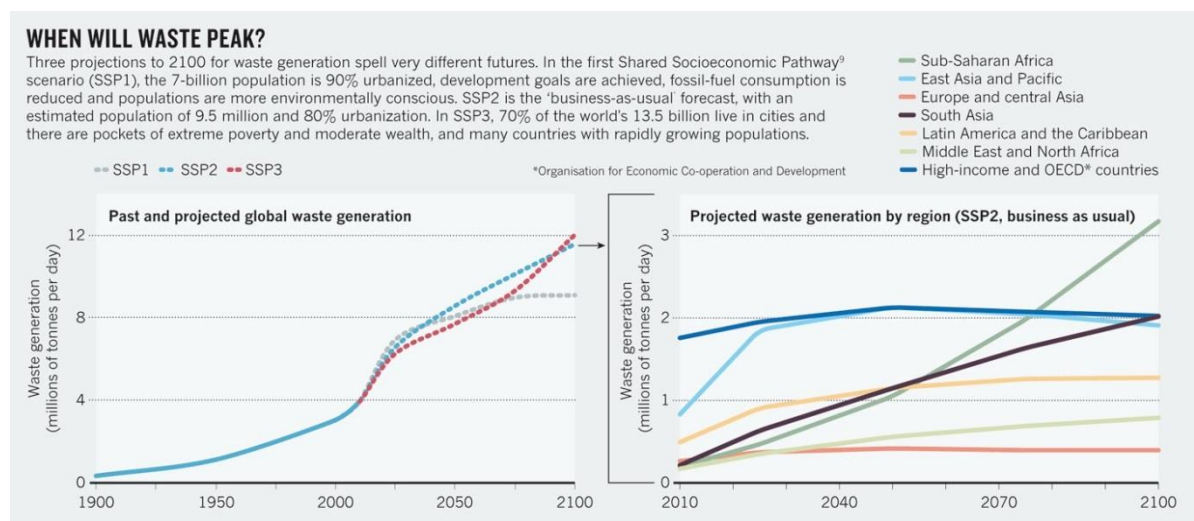
Für viele Tiere bedeutet dieser Kunststoffmüll den Tod, wenn sie ihn irrtümlich fressen

¹ Vgl. diesbezüglich: (Vgl. diesbezüglich: <http://www.umweltbundesamt.de/presse/presseinformationen/mikroplastik-im-meer-wie-viel-woher>; Stand Februar 2016

oder sich in ihm verfangen. Für mehr als 660 Arten sei bekannt, dass der Müll negative Folgen habe. Schädlich ist der Plastikmüll auch dann noch, wenn er durch Wind, Wetter und Gezeiten stark zerkleinert wurde. Mikropartikel, deren Größe kleiner als fünf Millimeter ist, können genauso wie größere Kunststoffteile zu mechanischen Verletzungen des Verdauungstraktes führen, die Verdauung behindern sowie die Nahrungsaufnahme blockieren". Zudem könnten sie giftig sein oder hormonähnlich wirken.

Vom Gewicht her spielt der große Plastikmüll – vom Sackerl bis zum Fischernetz – die weitaus wichtigste Rolle auch bei den Mikropartikeln. Allein in der Europäischen Union werden nach Studienangaben zusätzlich jährlich schätzungsweise rund 3.100 Tonnen Mikroplastik in Kosmetikprodukten verarbeitet. Die EU hat nunmehr diesbezüglich ein Forschungsprogramm mit einer Gesamtfördersumme von 7,5 Millionen Euro gestartet.

Die Bgld. Landesumweltanwaltschaft wird versuchen, Bewusstseinsbildung zu diesen Themen zu betreiben, die Bevölkerung zum Thema „Müllvermeidung“ zu sensibilisieren und mit Projektpartnern Initiativen zu setzen (LUA-Einkaufstasche). Denn eines ist unvermeidlich, dass nämlich, wenn sich am Verhalten der Menschen nichts ändert, es im Jahr 2100 täglich mehr als elf Millionen Tonnen feste Abfälle sein werden, die weltweit verursacht werden.



(Quelle: Nature, Nr. 502, 3.10.2013; <http://www.nature.com/news/environment-waste-production-must-peak-this-century-1.14032>; Stand Februar 2016)

5. Schwerpunkte, Schlussbemerkungen und Anregungen

Zentrum der Tätigkeit der Landesumweltanwaltschaft ist die verantwortungsvolle und gewissenhafte Besorgung der übertragenen Parteirechte in Verfahren, die Mitwirkung in Begutachtungsverfahren zu Gesetzen und Verordnungen und das Initiativrecht zur Abstellung von Missständen. Zusätzlich soll jedoch Wert gelegt werden auf Bewusstseinsbildung zu Umweltschutzthemen, beginnend bereits bei Kindern. Dazu soll jedenfalls die Zusammenarbeit mit dem Landesschulrat forciert werden (zB Fotowettbewerb „Umwelt-Memory“).

Schwerpunkte:

Zu umweltrelevanten Themen sollen weiterhin – wie bereits 2015 - Informationsveranstaltungen zur Schaffung von Umweltbewusstsein stattfinden.

Konkret in Planung:

1) Thema: Pflanzenschutzmittel (Unkrautvernichtungsmittel)

Glyphosat ist der weltweit am häufigsten eingesetzte Wirkstoff zur Unkrautbekämpfung, es wird auf landwirtschaftlichen Flächen (Acker-, Wein- und Obstbau, auf Wiesen, im Wald, auf öffentlichen Flächen, Friedhöfen und auf Straßenrändern verwendet. Glyphosathaltige Produkte werden unter verschiedenen Namen (zB Roundup) verkauft.

Die Stimmen werden immer mehr, die ein EU-weites Verbot des weltweit führenden Pflanzenschutzmittels Glyphosat fordern. Die Weltgesundheitsorganisation - WHO stuft den Unkrautvernichter als wahrscheinlich krebserregend für den Menschen ein.

Informationsveranstaltung im Mai 2016 in Vorbereitung

2) Klimaschutz

Nicht erst seit der Klimakonferenz in Paris ein Thema. Eine Veranstaltung – gemeinsam mit Einrichtungen des Landes – zum Thema Klimaschutz/Energiestrategie ist angedacht.

Schlussbemerkungen

Zum Bodenschutz: Die Ziele des im Jahr 2015 von der UN ausgeschriebenen Jahr des Bodens sollen weiter verfolgt werden (Sensibilisierung zum sorgsamem Umgang mit Boden).

=> siehe Regierungsprogramm Seite 14: „Der sparsame Umgang mit den Ressourcen Grund und Boden ist unumgänglich.“

Zur Windenergie:

Hier ist ein sorgsamer Umgang mit den Ressourcen bei möglichen Windpark-Erweiterungen anzustreben.

Beim zusätzlichen Windkraft – Ausbau (neue Standorte) sind sorgfältige Überlegungen anzustellen, wo noch im öffentlichen Interesse der Ausbau angemessen ist; ein sensibler Umgang mit Natur und Landschaft ist notwendig (Rücknahme von Eignungszonen im Interesse der Bürger, die Anrecht! auf Naherholungsgebiete haben).

Anregungen

1) In einigen Gemeinden wurde bereits ein Baummanagement mit der Erhebung des Baumbestandes beauftragt, auch im Land soll ein solches in Vorbereitung sein.

Wiederholte Beschwerden über radikale Baumabholungen zeigen die Notwendigkeit der Schaffung von Baumkatastern bzw. die Einführung eines Baummanagements, da offensichtlich unter dem Eindruck eines Gerichtsurteils, nach dem der Eigentümer eines Baumes für Schäden durch herabfallende Äste bzw. umfallende Bäume haftet, oft (vorsorglich) Bäume gefällt werden, ohne näher zu prüfen, ob tatsächlich eine Gefahr von diesen ausgeht.

Empfehlung:

Einrichtung einer Stelle im Amt, die sich mit Baummanagement befasst ist.

2) Der Bevölkerung fehlt das Bewusstsein/die Information, dass es Europaschutz/Landschaftsschutzgebiete gibt und darin bestimmte Maßnahmen nicht gesetzt werden dürfen!

Dazu sollte es von den zuständigen Landesstellen – gerne auch mit Unterstützung der LUA - entsprechende Information/Aufklärung geben.

3) Die in der Novelle zum Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz vorgenommene Reduzierung der hauptamtlichen Naturschutzorgane (siehe § 61 Abs. 2, LGBl.Nr. 20/2016) – die bisherige Vorgabe, dass „im Bereich einer jeden Bezirks-hauptmannschaft **zumindest ein Naturschutzorgan zur Verfügung zu stehen hat**“ ist entfallen - sollte nicht dazu führen, dass keine Kontrollen mehr möglich sind; die Folge: das Problem der illegal errichteten Bauten ist nicht in den Griff zu bekommen!

Eisenstadt, im Mai 2016

WHR Mag. Werner Zechmeister
Landesumweltanwalt

Abkürzungsverzeichnis

§ 2, Abs. 3, Z. 1, a / Paragraph, Absatz, Ziffer, Litera

Abt. / Abteilung

ASFINAG / Autobahnen- und Schnellstraßen- Finanzierungs- Aktiengesellschaft

AVV / Abfallverbrennungsverordnung

AWG 2002 / Abfallwirtschaftsgesetz 2002

BBDZL-S/ Bau- und Betriebsdienstleistungszentrum-Süd

BELIG / Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH

BEWAG / Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft

Bgld. / Burgenländisch(e)s

Bgld. L-UAG / Gesetz über die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft

Bgld. UHG / Burgenländisches Umwelthaftungsgesetz

BGBL / Bundesgesetzblatt

BH / Bezirkshauptmannschaft

BI / Bürgerinitiative

BMLFUW / Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

BMVIT / Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technik

BStG / Bundesstraßengesetz

B-UHG / Bundes-Umwelthaftungsgesetz

dB / Dezibel

EEE / Europäisches Zentrum für erneuerbare Energie (Güssing)

EKKO / Energiekonzepte für Kommunen

FFH – Richtlinie / Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

G / Gesetz

ha / Hektar

idF / in der geltenden Fassung

IPCC / Intergovernmental Panel on Climate Change / Zwischenstaatlicher Ausschuss für Klima-änderungen

kV / Kilovolt

LAD / Landesamtsdirektion

LGBL / Landesgesetzblatt

LUA / Landesumweltschutzanstalt oder Landesumweltschutzanwalt

SUP / Strategische Umweltprüfung

TZ / Technologiezentrum

UIG / Umweltinformationsgesetz

UNESCO / United Nations Educational, Scientific and Cultural Organisation (Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur)

UVE / Umweltverträglichkeitserklärung

UVP / Umweltverträglichkeitsprüfung

UVP-G 2000 / Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000

VCÖ / Verkehrsclub Österreich

VwGH / Verwaltungsgerichtshof

WHO / World Health Organization / Weltgesundheitsorganisation

WLV Nördliches Burgenland / Wasserleitungsverband

WRG / Wasserrechtsgesetz

WV Südliches Wiener Becken / Wasserverband